Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 4. Dezember 2020
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**
**17/4305**

A01

Aktenzeichen VI B 3 – 1119
bei Antwort bitte angeben

Thomas Lück
Telefon 0211 855-3703
Telefax 0211 855-
thomas.lueck@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Bericht: „Drohende Kürzungen der Entgelte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 9. Dezember 2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

**1 Anlage**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

**MAGS** (VI B 3) **Anlage**

# Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Drohende Kürzungen der Entgelte in Werkstätten
für Menschen mit Behinderung (WfbM)“

---

**Berichtsanlass**

Die Fraktion der SPD bittet um einen Bericht der Landesregierung zu möglichen negativen Folgen der Corona-Pandemie für die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Unter Bezug auf ein Schreiben der LAG der Werkstatträte (LAG WR) vom 25.11.2020 fragt sie nach der Einschätzung der Landesregierung zur Problematik und ggf. geplanten Maßnahmen. Die LAG WR schildert ihre Sorge, dass wirtschaftliche Auswirkungen der Pandemie die Entgelte der WfbM-Beschäftigten bedrohen könnten.

**Entgeltstärkung aus der Ausgleichsabgabe**

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung durch eine Änderung der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (BGBl. I, 2020, 1595) einmalig auf die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen 20% der Ausgleichsabgabe verzichtet, die sonst durch die Integrationsämter an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) weitergeleitet werden. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies einen Betrag von insgesamt 12,8 Mio. € (8,3 Mio. für den LVR, 4,5 Mio. € für den LWL), mit dem pandemiebedingte Entgelteinbußen u.a. für die Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM so weit wie möglich vermieden bzw. ausgeglichen werden. Bei den Inklusionsämtern des LWL und des LVR liegen zurzeit nur fünf Anträge von WfbM zur Kompensation von Entgelteinbußen vor; die Antragsfrist wurde bis 31.12.2020 verlängert.

Sofern erforderlich, wird sich die Landesregierung auch in 2021 für Entgeltstärkungsmöglichkeiten einsetzen.

Es ist das Ziel aller Beteiligten in Landesregierung, Landschaftsverbänden, Werkstatträten und Werkstätten, Entgeltkürzungen zu verhindern.

**Anliegen der LAG der Werkstatträte**

Die LAG WR befürchtet, dass viele Werkstätten ihre Ertragsschwankungsrücklagen bis zum Ende des Jahres aufgebraucht haben, um die Entgelte zu sichern.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Werkstätten die Ertragsschwankungsrücklage zur Entgeltsicherung einsetzen, da sie für solche Zwecke gebildet wird (§ 12 Abs. 5 Werkstättenverordnung - WVO). Im Rahmen der o.g. Entgeltstärkung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gilt ein „Schonbetrag“ von 3 Monatsbeträgen. Die Rücklage muss also nicht vollständig zur Entgeltsicherung eingesetzt werden, bevor Anträge auf die o.a. Mittel zur Kompensation von Entgelteinbußen gestellt werden können. Den Inklusionsämtern liegen keine Hinweise auf Werkstätten vor, deren Rücklage bis zum Jahresende aufgebraucht sein könnte.

Zu von der LAG WR befürchteten Kürzungen von Steigerungsbeträgen liegen den Landschaftsverbänden keine Erkenntnisse vor. Die Arbeitsentgelte werden grundsätzlich aus den Arbeitserlösen der WfbM erwirtschaftet und sind daher abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg einer WfbM. Die Werkstätten haben hier einen Gestaltungsraum und Gestaltungsauftrag (§ 12 Abs. 3 WVO).

Die Forderung nach Anpassungen bei Arbeitsförderungsgeld und Grundbetrag sowie eine mögliche Refinanzierung aus öffentlichen Mitteln muss im Zusammenhang mit Entwicklungen auf der Bundesebene zur Entwicklung eines neuen Entgeltsystems in den WfbM gesehen werden. Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juni 2019 die Bundesregierung aufgefordert, innerhalb von vier Jahren unter Beteiligung der Werkstatträte, der BAG der WfbM, der Wissenschaft und weiterer maßgeblicher Akteure zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann. Ziel ist eine nachvollziehbare Gestaltung des Entgelts und des Gesamteinkommens. Zu diesem Zweck wird ein wissenschaftliches Gutachten erstellt, das Ansatzpunkte aufzeigen soll. Das MAGS ist als Ländervertreter aktiv in den Prozess eingebunden, der bis Ende 2023 abgeschlossen werden soll.

Die von der LAG WR unter Bezug auf das Positionspapier „Werkstatt 2020 – Gut aufgestellt auch in Zukunft“ der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag angeregte Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes[1] im Arbeitsbereich um 9 Euro pro Monat und Beschäftigten hält das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für überlegenswert. Damit diese Erhöhung nicht zu Lasten der Leistungsträger (im Arbeitsbereich der WfbM vor allem die Landschaftsverbände) geht, wäre aus Sicht des MAGS eine vollständige Kostenübernahme des Bundes erforderlich.

[1] Als Kompensation für eine mögliche Aussetzung der Erhöhung des Grundbetrags.